

# Gemeinde Ustersbach

## Niederschrift

über die öffentliche

### 7. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **13. April 2021**  
Uhrzeit: **19:30 Uhr - 21:25 Uhr**  
Ort: **im Forum Ustersbach**  
Schriftführer/in: **Marina Fischer**  
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**  
Zahl der Anwesenden: **12**  
  
Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

#### **Teilnehmer:**

1. Bürgermeister	Reiter Willi
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard
Gemeinderat	Birle Andreas
Gemeinderätin	Braun Andrea
Gemeinderat	Braun Christian
Gemeinderätin	Fischer Angelika
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert
Gemeinderat	Kögel Thomas
Gemeinderat	Kohler Markus
Gemeinderätin	Ortner Angelika
Gemeinderätin	Repasky Martina
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia

#### **Entschuldigt:**

3. Bürgermeisterin	Völk Anja
--------------------	-----------

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

## ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Wünsche und Anfragen von Bürgern**
2. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.03.2021 - öffentlicher Teil**

<b>Beschluss:</b> Die Niederschrift über die Sitzung vom 16.03.2021 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.	<b>12 für / 0 gegen</b>
--	-------------------------

3. **Bauanträge**
- 3.1 **Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11.1 "Mödishofen Nord-Ost" zur Errichtung eines Stabmattenzauns auf Flur-Nr. 1178/15, Gmkg. Ustersbach, Libellenweg 2**

Die Antragsteller möchten auf ihrem Grundstück, Flur-Nr. 1178/15, Libellenweg 2, Ustersbach, einen Stabmattenzaun errichten und beantragen daher eine isolierte Befreiung von der Festsetzung Nr. 4.5.1 des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Mödishofen Nord-Ost BA I“:

Es wird eine Einfriedung entlang der Grundstücksgrenze mit Stabmatten beantragt. Auf den vorliegenden Lageplan darf verwiesen werden.

Begründung der Antragsteller:

„Im Vergleich zu Maschendrahtzäunen ist ein Stabmattenzaun wesentlich stabiler. Für die Grundstücke Libellenweg 6, Libellenweg 24, Seerosenweg 3, Seerosenweg 6 und 9 wurden bereits Befreiungen für Stabmattenzäune erteilt.“

Sicht der Verwaltung:

Die Errichtung der Einfriedung ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a) der Bayerischen Bauordnung bis zu einer Höhe von 2 Metern verfahrensfrei.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans. (Art. 55 BayBO).

Der o.g. Bebauungsplan legt unter 4.5.1 fest:

„Die Einfriedungen entlang der Verkehrsflächen und zum Ortsrand hin, sind sockellos nur als senkrechte Holzplatten- oder Staketenzäune zulässig. Mauern sind unzulässig. Die maximale Höhe beträgt 1,10 m.

Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune ohne sichtbaren Sockel zulässig.

Einfriedungen zwischen unmittelbar benachbarten Garagenzufahrten sind unzulässig.“

Folgende Befreiungen wurden bereits erteilt:

Dem Antrag auf Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes mit einem nicht sichtbaren Sockel auf der Fl.Nr. 1178/30 Gemarkung Ustersbach wird zugestimmt. (GR-Sitzung 12.06.2018)

Dem Antrag auf Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes mit einem nicht sichtbaren Sockel auf der Fl.Nr. 1178/10 Gemarkung Ustersbach, Seerosenweg 6, zur öffentlichen Verkehrsfläche Seerosenweg hin, wird vorbehaltlich der Einhaltung der max. Höhe von 1,10 m zugestimmt. (GR-Sitzung am 31.07.2018)

Zum Antrag auf Errichtung eines nicht sichtbaren Sockels als Bestandteils der Einfriedung der südlichen Grundstücksgrenze (zum Libellenweg hin) auf Fl.Nr. 1178/30, Gemarkung Ustersbach, Seerosenweg 3, wird die gemeindliche Zustimmung erteilt. (GR-Sitzung am 19.03.2019)

Dem Antrag auf Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und zur Straße Seerosenweg hin (öffentliche Verkehrsfläche) auf der Fl.Nr. 1178/41 der Gemarkung Ustersbach wird vorbehaltlich der Einhaltung der maximalen Höhe von 1,10 Metern zugestimmt. (GR-Sitzung 30.07.2019)

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB). Die Zustimmung zu dieser Befreiung ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Es sind Bezugsfälle vorhanden. Im Zuge der Gleichbehandlung sollte der hier beantragten Befreiung die Zustimmung erteilt werden.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Errichtung eines Stabmattenzauns auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und zum Libellenweg hin (öffentliche Verkehrsfläche) auf Fl.Nr. 1178/15 der Gmkg. Ustersbach wird vorbehaltlich der Einhaltung der maximalen Höhe von 1,10 m die Zustimmung erteilt.

**12 für / 0 gegen**

### 3.2 **Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15 "Mödishofen-Bei den Angern" zur Errichtung eines Doppelstabmattenzauns auf der Fl.Nr. 1176/21 der Gmkg. Ustersbach, Hopfenweg 9**

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1176/21 der Gmkg. Ustersbach einen Doppelstabmattenzaun um das gesamte Grundstück errichten und beantragt daher Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“, in Kraft seit 19. Sept. 2017:

Der Antragsteller beantragt eine Zaungestaltung mit einem Doppelstabmattenzaun in anthrazit mit einer Höhe von 1,0 m um das gesamte Grundstück.

Begründung des Antragstellers:

„Erstellung eines Doppelstabmattenzaunes (1 m Höhe wie Vorschrift des Bebauungsplanes) in anthrazit. Dieser passt farblich perfekt zum Erscheinungsbild des Hauses.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Errichtung der Einfriedung ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a) der Bayerischen Bauordnung bis zu einer Höhe von 2 Metern verfahrensfrei.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans. (Art. 55 BayBO).

Festsetzungen des BPlans:

*7.1 Einfriedungen dürfen in den Baugebieten WA-1 und WA-2 sowie auch im Nordteil des Baugebietes MD eine max. Höhe von 1,10 m über natürlichem Gelände bzw. OK Erschließungsstraße oder Gehwegfläche nicht überschreiten und sind als Zäune ohne Sockel auszuführen. Mauern sind unzulässig.*

*7.1.2 Als Bodenfreiheit ist ein Mindestabstand von 0,10 m zur Geländeoberkante vorzusehen.*

*7.1.3 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie zum Ortsrand hin ist nur die Verwendung von Holzlatten- oder Staketenzäunen als Einfriedung zulässig. Die Verwendung von Maschendrahtzäunen /-geflechten ohne sichtbaren Sockel ist nur für die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zulässig.*

Die geplante Einfriedung widerspricht dem derzeit geltenden Bebauungsplan Nr. 15 Nr. 7.1.3. Der Gemeinderat hat eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“ in seiner Sitzung am 08.09.2021 beschlossen. Zu § 7 Einfriedungen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 7.1 Die maximal zulässige Höhe wird von 1,10 m auf 1,30 m erhöht. Ein sichtbarer Zaunsockel ist bis 5 cm über Straßenhinterkante, bzw. zwischen Grundstücken zulässig.
- Nr. 7.1.2 wird ersatzlos gestrichen.
- Nr. 7.1.3 Satz 1 wird von der Materialart erweitert werden um Holz/Stahl/Eisen. Maschendrahtzäune sind unzulässig. Die Zaunart (Latten-/Staketenzäune) wird nicht mehr festgesetzt. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, da unbegründet.

Im Vorgriff auf die anstehende Bebauungsplanänderung sollte, um Benachteiligungen der „schnelleren“ Bauwerber zu verhindern, (isolierte) Befreiungen zu den beschlossenen Festsetzungsänderungen bzw. -streichungen erteilt werden. Es wird daher angeregt, der Befreiung die Zustimmung zu erteilen.

Bisher bereits erteilte Befreiungen:

*Die Zustimmung zu den Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“ zur Errichtung einer Einfriedung mit Doppelstabmatten in anthrazit zur öffentlichen Verkehrsfläche hin und insgesamt in einer maximalen Höhe von 1,20 m auf der Fl.Nr. 1176/31, Gmkg. Ustersbach, wird erteilt. (Beschluss aus der GR-Sitzung am 23.03.2021)*

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Die Zustimmung zu dieser Befreiung ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Es ist ein Bezugsfall vorhanden, im Zuge der Gleichbehandlung sollte der hier beantragten Befreiung die Zustimmung erteilt werden

<p><b>Beschluss:</b> Die Zustimmung zu den Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“ zur Errichtung einer Einfriedung mit Doppelstabmatten in anthrazit zur öffentlichen Verkehrsfläche hin und insgesamt um das gesamte Grundstück in einer maximalen Höhe von 1,10 m auf der Fl.Nr. 1176/21, Gmkg. Ustersbach, wird erteilt.</p>	<p><b>12 für / 0 gegen</b></p>
--	--------------------------------

### 3.3 **Bauantrag zur Errichtung einer doppelseitigen freistehenden Plakatanschlagtafel auf der Fl.Nr. 29 der Gmkg. Ustersbach, Brunnenstr. 2**

In der Gemeinderatssitzung am 19.05.2020 wurde über den vorliegenden Antrag beraten und Beschluss gefasst. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt. Das Grundstück Fl.Nr. 29, Gmkg. Ustersbach, Brunnenstr. 2 befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Die näher umliegende Bebauung kann man faktisch als Dorfgebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO analog einstufen.

Die Bauherrin beantragt auf dem Grundstück die Errichtung einer doppelseitigen, freistehenden und unbeleuchteten Plakatanschlagtafel. Der Werbeträger soll 4,034 m hoch und 3,864 m lang sein und somit eine Fläche von 15,59 m<sup>2</sup> umfassen. Der Standort ist im Abstand von ca. 4 m von der Fahrbahn der B300 und angrenzend an den Gehweg hin zur Hauptstraße, unmittelbar vor der Brauerei, geplant. Die Eigentümerin des Grundstücks hat sich mit der Montage einer Außenwerbeanlage auf Ihrem Grundstück einverstanden erklärt.

Mit Schreiben vom 17.03.2021, eingegangen bei der VG Gessertshausen am 26.03.2021, wird die Gemeinde Ustersbach aufgefordert, bis zum 20.04.2021 nochmals über den Antrag zu beschließen.

Das Landratsamt teilt in diesem Schreiben weiter mit, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nach Ablauf dieser Frist das gemeindliche Einvernehmen ersetzt würde, falls das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt würde.

Seitens der Verwaltung wird angeregt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Eine Gemeinderätin fragt nach, ob seitens der Verwaltung, wie in der Sitzung im Mai 2020 besprochen wurde, geprüft wurde, ob und inwieweit derartige bauliche Anlagen eingegrenzt oder gänzlich verhindert werden können. Außerdem wird geäußert, dass das Auftreten von Bezugsfällen befürchtet wird.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied erläutert, dass der Bauamtsleiter der Verwaltung mitgeteilt hat, durch den Erlass einer Satzung das Aufstellen von Schautafeln verhindern zu können. Eine solche Satzung kann auch noch im Nachgang aufgestellt werden.

<p><b>Beschluss:</b> Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer doppelseitigen, freistehenden, unbeleuchteten Werbetafel auf der Fl.Nr. 29, Gmkg. Ustersbach, Brunnenstr. 2, Ustersbach, wird erteilt.</p>	<p><b>3 für / 9 gegen</b></p>
--	-------------------------------

#### 4. **Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2021 der Gemeinde Ustersbach**

Der Gesamthaushalt für 2021 hat ein Volumen von 4.545.600 € und gliedert sich in den Verwaltungshaushalt mit 3.135.400 € und den Vermögenshaushalt mit 1.410.200 €.

Alle weiteren Informationen können dem Vorbericht und den restlichen Unterlagen zum Haushaltsplan entnommen werden.

Der Haushalt wurde am 31.03.2021 im Finanzausschuss ausführlich besprochen.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird nach dem Sachstand bezüglich der Neufassung der Friedhofssatzung gefragt. Außerdem wird nachgefragt, ob der im Dezember gefasste Bevorratungsbeschluss über das rückwirkende Inkrafttreten der Wasser- und Abwassergebühren von den Bürgern anfechtbar ist.

Der Geschäftsstellenleiter erläutert, dass sowohl für die Neufassung der Satzungen als auch für die Kalkulation der Gebühren aus Rechtssicherheitsgründen ein Fachbüro beauftragt wurde. Dieses Fachbüro benötigt eine gewisse Bearbeitungszeit. Außerdem erläutert der Geschäftsstellenleiter, dass der Bevorratungsbeschluss nicht anfechtbar ist.

Ein Gemeinderatsmitglied weist auf die kommenden Kosten im Finanzplan hin. Der Gemeinderat müsse sich Gedanken über die Finanzierung der kommenden Investitionen machen. Die Gemeinde muss sich strikt an die großen Aufgaben halten.

<b>Beschluss:</b> Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird mit dem Haushaltsplan samt Anlagen beschlossen.	<b>12 für / 0 gegen</b>
<b>Beschluss:</b> Der Finanzplan für die Jahre 2022 – 2024 wird beschlossen.	<b>12 für / 0 gegen</b>

#### 5. **Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätte, gegebenenfalls erneute Beschlussfassung**

Der Elternbeirat des Kindergartens ist mit der Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätte St. Fridolin in Ustersbach nicht einverstanden und bittet um Rücknahme der Entscheidung und Anhörung des Elternbeirats vor nochmaliger Behandlung. Hierzu sind Vertreter des Elternbeirats zur Sitzung eingeladen.

Frau Marion Repasky vom Elternbeirat zeigt sich bereit dafür, einer Tarifierhöhung mitzugehen, nicht allerdings einer Gebührensteigerung in dieser Höhe. Ihrer Meinung nach ist dies schlichtweg nicht nachvollziehbar. Sie bringt vor, dass es sich bei der Kindertagesstätte St. Fridolin um eine 20 Jahre alte und sanierungsbedürftige Einrichtung handelt, Kinder teilweise im Keller und in Containern untergebracht sind sowie eine Gartennutzung derzeit kaum möglich ist. Zudem hat in der Vergangenheit pädagogisches Personal gefehlt. Der Betreuungsschlüssel in Höhe von 8,46 ist in Wirklichkeit nicht so gut, wie er dargestellt ist. Darüber hinaus trifft die Gebührenerhöhung die Eltern, von denen viele schon durch die Corona-Pandemie Einkommenseinbußen erlitten haben. Außerdem wird von Frau Repasky angeführt, dass der staatliche Zuschuss in Höhe von 100 € nur für Kindergartenkinder gewährt wird. Ein Krippenzuschuss in Höhe von bis zu 100 € wird nur gewährt, wenn die Einkommensgrenze von 60.000 € nicht überschritten wird. Einen Hortzuschuss gibt es nicht.

Bürgermeister Reiter verdeutlicht, dass die beschlossene Erhöhung nur auf den ersten Blick unangebracht und hoch erscheint. Die Gemeinde gibt, wie im vorigen Tagesordnungspunkt von Kämmerin Marina Fischer erläutert, heuer über 400.000 € für die Betreuung der Kinder aus. Vor dem Hintergrund der vorher gehörten Haushaltslage ist es umso wichtiger, die Finanzsituation der Gemeinde zu verbessern.

Der Bürgermeister räumt Verständnis für den Widerstand des Elternbeirats ein, bringt aber auch vor, dass die Gemeinde gegenüber der ganzen Einwohnerschaft verpflichtet ist. Der Bürgermeister bittet den Elternbeirat um Verständnis für das Entgegensteuern der Gemeinde und verdeutlicht, dass für sozial schwache Familien, die die Beträge nicht zahlen können, nach einer tragbaren Lösung gesucht wird. Zudem werden sozial schwache Familien von der Kindergartenleitung bei der Stellung von Anträgen zu der Übernahme von Eltern- bzw. Essensbeiträgen durchs Jugend- oder Sozialamt unterstützt.

Einige Gemeinderatsmitglieder plädieren für eine erneute Beratung der Elternbeitragsanpassung. Die Eltern seien durch die Lockdown-Schließungen des Kindergartens bereits genug betroffen. Man sollte zusammen mit dem Elternbeirat über eine Gebührenerhöhung diskutieren und gemeinsam nach einer Lösung suchen.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird hervorgebracht, dass es auch wegen des kommunalen Defizits im Kindergartenbereich keinen Spielraum für eine geringere Gebührensteigerung gibt. Anhand eines Rechenbeispiels wird verdeutlicht, dass der Eigenanteil der Eltern auch bei einer Gebührensteigerung in dieser Höhe überschaubar ist: Für ein Kindergartenkind zahlt die Gemeinde hochgerechnet rund 400 €, die Eltern steuern 112 € bei und erhalten dazu einen Monatszuschuss von maximal 100 € vom Freistaat. Der Eigenanteil der Eltern beträgt demnach 12 €. Auch im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden liegt die Gemeinde Ustersbach mit den neuen Beiträgen im Durchschnitt. Außerdem erhöhen auch andere Gemeinden ihre Beiträge.

Ein Gemeinderatsmitglied erläutert, dass die Gemeinde in den nächsten Jahren viel in den Bereich Kindergarten investiert. Die Beiträge sind in den letzten Jahren zu niedrig gewesen. Mit der jetzigen Erhöhung wird das fehlende Niveau aufgeholt.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied macht aufmerksam, dass der Kindergarten den Eltern auch etwas wert sein muss.

**Beschluss:**

Aufgrund der vom Elternbeirat vorgetragenen Argumente wird der Tagesordnungspunkt „Anpassung der Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022“ in einer der nächsten Sitzungen erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

**4 für / 8 gegen**

**6. Verschiedenes**

Aus der Mitte des Gemeinderates wird nachgefragt, welches Ergebnis bei den Leitungsspülungen aufgetreten ist. Der Bürgermeister erläutert, dass sich durch die hohe Wasserentnahme bei einer Feuerwehrrübung Ablagerungen in der Leitung gelöst haben und somit in der Panoramastraße und Eisbühlstraße das Wasser braun war. Solche Lösungen von Ablagerungen in den Leitungen sind bei einer so hohen Wasserentnahme nicht ungewöhnlich.